

1. Teil Gemeinderatstagebuch

zur Sitzung vom 26. November 2018

In der Gemeinderatssitzung vom 26.11.2018 wurde über die grundsätzliche Aufstellung eines Bebauungsplanes „Waschbrunnen“ im Teilort Bierlingen und über die Bewertung der Rückmeldungen der Privateigentümer zur Verkaufsbereitschaft der Flächen im genannten Gebiet beraten und beschlossen. Des Weiteren wurde die Schmutzwassergebühr, die Niederschlagswassergebühr, die Wasserzählergrundgebühr und die Wasserverbrauchsgebühr auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation des Büros Heyder + Partner aus Tübingen mit Wirkung ab dem 01.01.2019 per Beschluss neu festgesetzt.

Fragestunde für Kinder, Jugendliche, Einwohner/innen

Herr Martin Straub aus Wachendorf, Eigentümer eines Privatgrundstückes und eines Privatwegs am nordwestlichen Einmündungsbereich des geplanten Baugebietes „Brühl III“ im Teilort Wachendorf führt aus, dass er das Grundstück, auf welchem er eine Privatstraße vor vielen Jahren gebaut hat, ursprünglich von der Katholischen Kirche gekauft hat. Nachdem Herr Straub die Historie bezüglich der Kommunikation mit der Gemeinde Starzach zur Überführung des Privatweges in öffentlich-rechtliches Eigentum aus seiner Sicht geschildert hat, betont er, dass es ihm im aktuellen Bauleitungsverfahren wichtig gewesen sei, dass er eine vernünftige Garagenzufahrt zu seinem Grundstück bekomme. Dies habe er zu seiner Zustimmungsbedingung für das gesamte Baugebiet gemacht. Er möchte wissen, warum nunmehr auf beiden Seiten der an dieser Stelle geplanten Straße ein Gehweg gemacht werden soll. Dadurch werde seine Garageneinfahrt deutlich erschwert.

Bürgermeister Noé antwortet, dass die Überführung eines Gehweges generell und auch im konkreten Fall keine Erschwernis für die Garagenein- und -ausfahrt darstelle. Des Weiteren habe Herr Straub die angesprochene Garagenausfahrt aus seiner Sicht nicht zur Bedingung im Bebauungsplanverfahren gemacht. Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung am 22.10.2018 per Satzungsbeschluss festgelegt. Sollte Herr Straub damit nicht einverstanden sein, so bleibt ihm der Rechtsweg offen. Herr Straub habe der Verwaltung bereits angekündigt, dass er auf einen Rechtsanwalt zugehen werde. Die Verwaltung werde ihm auf seine Frage hin auch noch schriftlich antworten.

Bekanntgaben nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt die in nichtöffentlicher Sitzung vom 22.10.2018 gefassten Beschlüsse bekannt. Demnach hat der Gemeinderat dem Verkauf des gemeindeeigenen Grundstückes Flst. 152 (Bieringer Straße 20) im Teilort Wachendorf zugestimmt. Außerdem hat der Gemeinderat zwei Beförderungen und der Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertragsverhältnisses von Beschäftigten der Gemeinde Starzach beschlossen.

- **Feststellung der vom Büro Heyder + Partner aus Tübingen ausgearbeiteten Gebührenkalkulation „Wasserversorgung“ für die Jahre 2019 bis 2021**
- **Feststellung der ausgearbeiteten Gebührenkalkulation für die Wasserzähler-Grundgebühr**
- **Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)**

Der Vorsitzende begrüßt Frau Reichert vom Büro Heyder + Partner aus Tübingen zum Tagesordnungspunkt.

Neukalkulation der Wasserzähler-Grundgebühr

Im Nachgang zur allgemeinen Finanzprüfung der Haushaltsjahre 2006 bis 2010 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wurde die Grundgebühr für die Wasserzähler letztmals neu kalkuliert. Damals wurde eine monatliche Grundgebühr für den Einsatz von Kaltwasserzählern in Höhe von netto 1,50 € ermittelt. In der Gemeinderatssitzung vom 22.10.2018 hat der Gemeinderat eine Vergabeentscheidung zur Lieferung und Montage neuer Wasserzählermesskapseln getroffen. Auf der Grundlage der angebotenen Einzelpreise des mittlerweile durch die Verwaltung beauftragten Fachunternehmens hat die Finanzverwaltung eine neue Gebührenkalkulation für die Wasserzähler-Grundgebühr erstellt, welche den Gemeinderäten zur Sitzung vorgelegt wurde.

Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation für die Wasserzählergrundgebühr befürwortet die Verwaltung die Festlegung von insgesamt 4 Grundgebühren je nach Zählerart.

Hierbei wurden die gängigsten Zählerarten der Gemeinde Starzach gewählt. Folgende monatliche Grundgebühren (netto) werden demnach zur Festsetzung durch den Gemeinderat von der Verwaltung vorgeschlagen:

Hauswasserzähler, DN 20; Q3 = 4:	1,33 €
Hauswasserzähler, DN 20; Q3 = 4 (Steigrohr):	1,70 €
Hauswasserzähler, DN 20; Q3 = 4 (Ringkolben):	1,59 €
Hauswasserzähler, DN 20; Q3 = 10:	1,75 €

Neufassung der Wasserversorgungssatzung

Die derzeit geltende Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Starzach wurde am 12.11.2001 vom Gemeinderat beschlossen.

Die wichtigsten Änderungen in der von Seiten der Gemeindeverwaltung überarbeiteten Fassung der Wasserversorgungssatzung gegenüber der momentan noch geltenden Fassung vom 12.11.2001 sind neben redaktionellen Änderungen unter anderem Anpassungen von Gesetzesverweisen, hauptsächlich Verweise auf das Wassergesetz Baden-Württemberg. Das Wassergesetz für Baden-Württemberg wurde am 03.12.2013 neu gefasst, dabei ergab sich eine geänderte Paragraphenfolge im Gesetz. Ebenfalls änderte sich die Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens, was ebenfalls in der neuen Fassung der Wasserversorgungssatzung Berücksichtigung findet. Nicht zuletzt sind auch Anpassungen infolge europäischer Rechtsprechung vom 11.12.2014 erforderlich geworden.

Des Weiteren werden in die Neufassung selbstverständlich auch die neu kalkulierten Grund- und Verbrauchsgebühren eingearbeitet.

Die Verwaltung befürwortet die Neufassung der Wasserversorgungssatzung, damit die Gemeinde in Zukunft rechtssicher alle ihr zugewiesenen Aufgaben als Wasserversorger wahrnehmen kann.

Neukalkulation der Verbrauchsgebühren

GAR Wannemacher führt aus, dass die Verbrauchsgebühr nach der gemessenen Wassermenge letztmals im Jahr 2014 mit Wirkung für die Haushaltsjahre 2015 bis 2017 kalkuliert wurde. Das Büro Heyder + Partner aus Tübingen hat damals die entsprechende Gebührenkalkulation erstellt, welche in der Gemeinderatssitzung vom 24.11.2014 durch den Gemeinderat beschlossen wurde.

Der Gemeinderat beschloss damals, die **Verbrauchsgebühr** bei Verwendung von Hauswasserzählern, Bauwasserzählern und Münzwasserzählern auf netto **2,41 €/je m³** verbrauchter Wassermenge festzulegen.

Mit dem damals festgelegten Gebührensatz wurde somit bewusst ein planmäßiger Kostendeckungsgrad von 100 % für die Gebührenhaushalte der Wasserversorgung der Jahre 2015 bis 2017 unter Ausgleich von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen aus Vorjahren gewählt. Der neue Gebührensatz wurde durch die **Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung) vom 25.11.2014** in Kraft gesetzt.

Die neu kalkulierte Gebührenobergrenze für eine kostendeckende Wasserversorgungsgebühr mit Verrechnung der Überdeckungen der Vorjahre (2014 bis 2017) beträgt durchschnittlich 2,41 €/m³ verbrauchtem Wasser. Ohne Verrechnung der Überdeckungen der Vorjahre würde die Gebühr bei durchschnittlich 2,55 €/m³ verbrauchtem Wasser liegen. Die Verwaltung befürwortet eine Gebührenhöhe, welche zu 100 % auch die Überdeckungen der Vorjahre ausgleicht und schlägt deshalb eine Verbrauchsgebühr mit Wirkung ab dem **01.01.2019 in Höhe von 2,41 €/m³** verbrauchtem Wasser vor. Der Gemeinderat muss ausdrücklich beschließen, in welcher Höhe er die Gebühren festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die Gebührenobergrenze wählt, oder ob er einen Betrag unterhalb bzw. oberhalb der kostendeckenden Obergrenze wählt. Bei der Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Obergrenze muss der sich ergebende Differenzbetrag aus allgemeinen Steuermitteln aufgebracht werden und darf in den Folgejahren nicht mehr verrechnet werden. Bei einer Festsetzung oberhalb der kostendeckenden Gebührenobergrenze muss beachtet werden, dass eine Steuerveranlagung durch das Finanzamt erfolgen wird und der Verwaltungsaufwand deshalb steigt.

Daraufhin beschließt der Gemeinderat **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Wasserversorgung für die Haushaltsjahre 2019 bis 2021 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich des Erläuterungstextes zu Eigen und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen werden aus dem Anlagenachweis, Stand 31.12.2017 mit Fortschreibung auf die Jahre 2019 bis 2021 der Gemeinde Starzach übernommen.
 - b) Es werden bei den laufenden Betriebskosten die Ansätze des Jahres 2018 zugrunde gelegt und mit einer Preissteigerungsrate in Höhe von 2 % fortgeschrieben.
 - c) Der kalkulatorische Mischzinssatz in der Wasserversorgung wird auf 3 % festgesetzt.
 - d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Wasserversorgung der Jahre 2019 bis 2021 die angefallene Frischwassermenge in Höhe von 160.000 m³ (für das Jahr 2019) bzw. 161.000 m³ (jeweils für die Jahre 2020 und 2021).
 - e) Der Gemeinderat beschließt die Einstellung der anteiligen Vorjahresüberschüsse in Höhe von 67.336,15 €, gleichmäßig verteilt auf die 3 Kalkulationsjahre 2019, 2020 und 2021.
 - f) Der Gemeinderat legt den Wasserzins ab dem 01.01.2019 auf unverändert 2,41 €/m³ fest.
2. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation für die Wasserzähler-Grundgebühr vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation zu Eigen und beschließt sie komplett. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen entsprechen der gesetzlich vorgegebenen Eichgültigkeit von 6 Jahren.
 - b) Der kalkulatorische Mischzinssatz wird auf 3 % festgesetzt.
3. Ferner stimmt der Gemeinderat der Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 26.11.2018 zu. Gleichzeitig treten die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser vom 25.11.2014 und die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Starzach vom 12.11.2001 außer Kraft.

- **Festlegung der vom Büro Heyder + Partner aus Tübingen ausgearbeiteten Gebührenkalkulation „Abwasserentsorgung“ für das Jahr 2019**
- **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) mit Anpassung der Abwassergebühren ab dem 01.01.2019**

GAR Wannemacher führt aus, dass die Schmutzwassergebühr, die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren für sonstige Einleitungen in die öffentliche Kanalisation bzw. in die Kläranlage letztmals im Jahr 2014 mit Wirkung für die Haushaltsjahre 2015 bis 2017 kalkuliert wurden. Das Büro Heyder + Partner aus Tübingen hat damals die entsprechende Gebührenkalkulation erstellt, welche in der Gemeinderatssitzung vom 24.11.2014 durch den Gemeinderat beschlossen wurde.

Der Gemeinderat legte damals fest, bezüglich der jeweiligen Einzelgebühren die Gebührenobergrenze als Gebührenhöhe zu wählen. Für die **Schmutzwassergebühr** wurde ein Gebührensatz von **2,65 €/je m³ Abwasser** und für die **Niederschlagswassergebühr** ein Gebührensatz in Höhe von **0,42 €/je m² versiegelter Fläche** festgesetzt. Folglich wurde für die Jahre 2015 bis 2017 durch die Festlegung der Gebührenhöhen ein Kostendeckungsgrad von 100 % beim Haushalts-Unterabschnitt Abwasserentsorgung vorgesehen. Die neuen Gebührenhöhen wurden durch die **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 25.11.2014** in Kraft gesetzt.

Durch neuerliche Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2019 wird auch die Ermittlung der Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung der veränderten Gesetzeslage, der weiterentwickelten Rechtsprechung und den spezifischen Veränderungen im Kostenbereich angepasst.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits **vor** der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach **betriebswirtschaftlichen Grundsätzen** ermittelte **Gebührenbedarfsberechnung** vorliegen. Der Gemeinderat als beschließendes Organ muss Kenntnis über die Höhe der insgesamt gebührenfähigen Kosten erlangen. Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen lediglich Obergrenzen dar, die grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen, weil die Abwasserbeseitigung als kostenrechnende Einrichtung der Gemeinde lediglich kostendeckend geführt werden darf.

Der Gemeinderat als satzunggebendes Organ muss sich im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festlegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der Abwasserbeseitigung über das Gebührenaufkommen finanziert werden soll. Diese Ermessensentscheidung muss in einer erkennbaren und nachprüfaren Weise getroffen werden.

Frau Reichert vom Büro Heyder + Partner stellt die Eckwerte und Kalkulationsgrundlagen vor, welche bei der Erstellung der Gebührenkalkulation durch das Büro Heyder + Partner aus Tübingen verwendet wurden. Hierbei betont sie, dass der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über diese Punkte zu treffen hat.

GAR Wannemacher benennt die Gebührenobergrenzen laut Gebührenkalkulation für das Jahr 2019. Demnach läge die Schmutzwassergebühr ohne Ausgleich von Kostenunterdeckungen aus Vorperioden bei 2,57 €/m³ verbrauchtem Wasser. Würden die Kostenunterdeckungen aus Vorperioden ausgeglichen werden, so läge die Schmutzwassergebühr bei 2,80 €/m³ verbrauchtem Wasser. Die Niederschlagswassergebühr läge ohne Ausgleich von Kostenunterdeckungen aus Vorperioden bei 0,57 €/m² versiegelter Fläche. Würden die Kostenunterdeckungen aus Vorperioden ausgeglichen, läge die Niederschlagswassergebühr bei 0,69 €/m² versiegelter Fläche. Die Verwaltung befürwortet grundsätzlich, die Gebührenobergrenze inkl. Ausgleich der Kostenunterdeckungen aus Vorjahren als neue Gebührenhöhe festzulegen.

Bisher lag die Schmutzwassergebühr der Gemeinde Starzach bei 2,65 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr bei 0,42 €/m². Die Verwaltung befürwortet eine Anpassung der Niederschlagswassergebühr von 0,42 €/m² auf 0,69 €/m². Dadurch wären die Kostenunterdeckungen aus Vorjahren vollständig ausgeglichen und ein Kostendeckungsgrad bei der Niederschlagswassergebühr von 100 % erreicht.

Der Unterschied bei der Schmutzwassergebühr zwischen dem neu kalkulierten Wert für das Jahr 2019 (2,80 €/m³) und der bisherigen Gebühr (2,65 €/m³) wäre aus Sicht der Verwaltung im Falle einer Beschlussfassung für den Gebührenzahler sicher eine Mehrbelastung, welche allerdings noch vertretbar ist. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die **Schmutzwassergebühr mit Wirkung ab dem 01.01.2019 auf 2,80 €/m³ anzuheben.**

Die Erhöhung der Schmutzwassergebühr von 2,65 €/m³ auf 2,80 €/m³, mit Wirkung ab dem Jahr 2019, bedeutet eine Kostensteigerung von rund 5,7 % seit der letzten Erhöhung vom 01.01.2015. Die Erhöhung der Niederschlagswassergebühr von 0,42 €/m² auf 0,69 €/m², mit Wirkung ab dem Jahr 2019, bedeutet eine Kostensteigerung von rund 64,3 % und fällt somit prozentual hoch aus, nominal wirkt es sich weniger stark aus. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen im Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbereich würden sich für den Gemeindehaushalt **jährliche Mehreinnahmen** von rund **31.000 €** ergeben.

Für einen **Vier-Personen-Haushalt** mit einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von **108 m³ Wasser pro Jahr** und einer anzurechnenden **versiegelten Fläche von 200 m²** ergibt sich eine **höhere Belastung bei der Schmutzwassergebühr von jährlich 16,20 €** und eine **Mehrbelastung bei der Niederschlagsgebühr in Höhe von 54 €**. **Unter Berücksichtigung beider Komponenten bedeutet dies eine monatliche Mehrbelastung in Höhe von insgesamt 5,85 €**

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2019 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich des Erläuterungstextes zu Eigen und beschließt sie komplett.
Der Gemeinderat bestätigt die in der Gebührenkalkulation vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.
Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:
 - a) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen werden aus dem Anlagennachweis, Stand 31.12.2017 mit Fortschreibung auf das Jahr 2019 der Gemeinde Starzach übernommen.
 - b) Es werden bei den laufenden Betriebsausgaben die Ansätze des Haushaltsjahres 2018 zugrunde gelegt und mit einer Preissteigerungsrate in Höhe von 2 % fortgeschrieben.
 - c) Der kalkulatorische Mischzinssatz bei der Abwasserbeseitigung wird auf 3 % festgesetzt.
 - d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Abwasserbeseitigung des Jahres 2019 eine angefallene Schmutzwassermenge in Höhe von 157.000 m³.
 - e) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Abwasserbeseitigung des Jahres 2019 eine gesamt versiegelte Fläche auf dem Gemeindegebiet Starzach in Höhe von 305.000 m².
 - f) Der Gemeinderat beschließt die Einstellung der anteiligen Vorjahresverluste in Höhe von 37.019,47 € für die Schmutzwasserbeseitigung und in Höhe von 38.385,15 € für die Niederschlagswasserbeseitigung.
 - g) Der Gemeinderat erhöht die Schmutzwassergebühr ab dem Jahr 2019 von seither 2,65 € auf 2,80 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr von seither 0,42 €/m² auf 0,69 €/m².
2. Ferner stimmt der Gemeinderat der Änderungssatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 26.11.2018 zu und nimmt die Gebührenkalkulation des Büros Heyder + Partner aus Tübingen für das Jahr 2019 einvernehmlich zur Kenntnis.

Vergabebeschluss der Grabmachertätigkeit auf den Friedhöfen Bierlingen, Börstingen und Felldorf

Der Vorsitzende begrüßt die beiden geschäftsführenden Vertreter der Firma WFB Friedhofsarbeiten und Baureparaturen GmbH aus Dornstetten-Aach zum Tagesordnungspunkt.

GOI Zegowitz führt aus, dass seit dem 01.11.1974 es zwischen dem Bestattungsunternehmen Friedrichson aus Horb a.N. und der Gemeinde Starzach einen Werkvertrag für die Durchführung des Bestattungswesens auf den Friedhöfen der Gemeinde Starzach gibt. Dieser galt für die Friedhöfe in den Ortsteilen Bierlingen, Börstingen und Felldorf. Für die Friedhöfe in Sulzau und Wachendorf ist das Bestattungsunternehmen Friedrichson aus Rottenburg a.N. zuständig.

Der bisherige Vertrag mit dem Horber Bestattungsunternehmen Friedrichson umfasst die Grabmachertätigkeit und Bestattung. Mit Datum vom 25. Juni 2018 wurden fristgemäß zum 31. Dezember 2018 Bestandteile des bisherigen Werkvertrages von Seiten des Bestattungsinstituts Friedrichson aus Horb am Neckar gekündigt. Es handelt sich dabei jedoch nur um eine Teilkündigung. Das Unternehmen gibt aufgrund personeller Engpässe die Grabmachertätigkeiten auf, nicht aber die Vornahme der Bestattungen. Somit stand auch die Gemeinde Starzach wie die Kommunen Horb am Neckar, Sulz am Neckar und Haigerloch vor der Aufgabe, kurzfristig eine Ausschreibung für die Grabmachertätigkeiten vorzunehmen. Die Ausschreibung konnte beschränkt erfolgen, aufgrund der geringen Vergabesumme, die in der niedrigen Beerdigungsanzahl begründet liegt. Am 01.10.2018 wurden 16 Firmen seitens der Gemeindeverwaltung angeschrieben. Beigefügt wurde das zur Ausschreibung benötigte Leistungsverzeichnis, in dem die benötigten Positionen einzeln aufgeführt wurden, für die es ein Angebot zu unterbreiten galt.

Der Vertrag soll auf die Dauer von 5 Jahren ab dem 01.01.2019 geschlossen werden. Als Herausforderung bei der Durchführung der Ausschreibung wurde das Thema der Zuverlässigkeit und der Sorgfalt angesehen. Das Erscheinungsbild der Friedhöfe und die auf den Friedhöfen auszuführenden Arbeiten sind ein sensibles Thema, bei dem die Pietät eine große Rolle spielt. Insbesondere das ordnungsgemäße Hinterlassen und die ordnungsgemäße Entsorgung der Erde sind eine Herausforderung. Nur sehr wenige Firmen haben hierzu ausreichend Erfahrung. Aus diesem Grund hatte die Verwaltung mit Vertretern der Städte Horb am Neckar, Sulz am Neckar und Haigerloch einen ausführlichen Austausch zur Gesamtsituation.

Die Angebotsfrist endete am Freitag, 26.10.2018 um 11.30 Uhr. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass nur ein einziges vollständiges Angebot die Gemeindeverwaltung erreichte.

Das Angebot wurde eingereicht von der **Firma WFB Friedhofsarbeiten und Baureparaturen GmbH aus Dornstetten-Aach**. Die Firma WFB hat z.B. auch bei der Ausschreibung in Horb am Neckar den Zuschlag erhalten. Die Firma betreibt seit mehreren Jahrzehnten die Grabmachertätigkeit und gilt als äußerst zuverlässig. Auch haben die Firmeninhaber die 3 betroffenen Friedhöfe besichtigt und es besteht die Möglichkeit, zum 01.01.2019 einen Vertrag auf die Dauer von 5 Jahren zu vereinbaren. Der Vertrag selbst wird auf dem Mustervertrag des Gemeindetages basieren.

Die Gemeindeverwaltung befürwortet die Vergabe der Grabmachertätigkeit für die Friedhöfe Bierlingen, Börstingen und Felldorf an die Firma WFB Friedhofsarbeiten und Baureparaturen GmbH aus Dornstetten-Aach. Abgesehen davon, dass es keine anderweitigen Angebote gibt, gilt die Firma als renommiert und die Gemeinde Starzach kann sich glücklich schätzen, dass die Firma bereit ist, die Grabmachertätigkeit übernehmen zu wollen.

Abschließend stellen die beiden geschäftsführenden Vertreter der Firma WFB Friedhofsarbeiten und Baureparaturen GmbH sich und ihr Unternehmen kurz vor.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, mit der Firma **WFB Friedhofsarbeiten und Baureparaturen GmbH aus Dornstetten-Aach**, ab 01.01.2019 auf die Dauer von 5 Jahren einen Vertrag entsprechend des im Rahmen der erfolgten beschränkten Ausschreibung eingegangenen Angebotes abzuschließen, sodass die Grabmachertätigkeit auf den Friedhöfen in Bierlingen, Börstingen und Felldorf weiterhin gewährleistet ist.

Die sonstigen vereinbarten Vertragsbestandteile (Leichenbesorgung und Leichenbeförderung, Vornahme der Bestattung) hinsichtlich des Werkvertrages mit dem Bestattungsinstitut Friedrichson aus Horb am Neckar behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Bedarf kann der alte Vertrag neu aufgesetzt werden.

Sanierung des Wohn- und Freizeitgebietes „Holzwiesen“ im Ortsteil Wachendorf

Hier: Vorstellung der Ausbauplanung und Beschluss zur Ausschreibung und Durchführung der Sanierungsmaßnahmen

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Paul Gauss vom Büro Gauss Ingenieurtechnik GmbH aus Rottenburg a.N. zum Tagesordnungspunkt.

Im Haushaltsplan 2018 wurde für die Sanierung der Straßen und Straßenbeleuchtung im Wohn- und Freizeitgebiet Holzwassen im Teilort Wachendorf ein Ausgabeansatz in Höhe von 470.000 € eingestellt. Folgendes ist geplant: Für die im Gemeindeeigentum befindlichen Flächen sollen bestimmte Straßen bzw. Straßenabschnitte saniert und die bisherige Straßenbeleuchtung dem heutigen Stand der Technik angepasst werden. Auch sollen in diesem Zuge Leerrohre für eine spätere Glasfaseranbindung verlegt werden. Hierfür gibt es einen Entwurf zur Ausbauplanung und mehrere Kostenschätzungen, jeweils für die einzelnen Abschnitte. Die Regelbreite der zu sanierenden Straßenflächen beträgt 3 m. Die Kosten für die Sanierung dieses öffentlichen Bereiches setzen sich nach einer Kostenschätzung des Büros Gauss Ingenieurtechnik aus Rottenburg a.N. wie folgt zusammen:

- **Straßenbau** (Setzen von Betonbordsteinen, Tiefbordsteinen, Erstellung von Straßeneinläufen, Straßenentwässerungskanal, Frostschutzschicht, Tragschicht, bituminöse Deckschicht inkl. Nebenkosten): 480.300,06 €
- **Straßenbeleuchtung/DSL** (Fundamente, Kabelverlegung, Mastsetzung, Installation der Leuchten, Leerrohrverlegung für späteres DSL, Nebenkosten): 205.739,27 €
- **Erstellung eines Parkplatzes im Bereich der Druckerhöhungsanlage** (Setzen von Betonbordsteinen, Tiefbordsteinen, Erstellung von Straßeneinläufen, Straßenentwässerungskanal, Frostschutzschicht, Tragschicht, bituminöse Deckschicht, Nebenkosten): 46.446,20 €
- **Straßenbeleuchtung, Beleuchtungsverbindung „Holzwiesen - innerer Ort“, nur Tiefbauarbeiten:** 63.152,97 € (die für diesen Bereich vorgesehene intelligente Straßenbeleuchtung ist hierbei kostenmäßig noch nicht erfasst.

Somit belaufen sich die **geschätzten Gesamtbaukosten für die Gemeinde Starzach auf 795.638,50 €** zuzüglich der Kosten für die Installation einer intelligenten Straßenbeleuchtung für den Bereich zwischen dem Wohn- und Freizeitgebiet Holzwassen und dem Kernort Wachendorf mit Anschlusspunkt Bieringer Straße. Zum Thema Beleuchtung ist anzumerken, dass die Firma Faiss Elektrotechnik aus Starzach-Felldorf der Gemeindeverwaltung empfohlen hat, **technische Lampen** anstelle der bisher durch den Gemeinderat beschlossenen dekorativen Lampen im gesamten Wohn- und Freizeitgebiet Holzwassen im Teilort Wachendorf zu verwenden. Die Begründung besteht vordringlich darin, dass zur technisch einwandfreien Ausleuchtung der Stichstraßen zwei dekorative Lampen anstelle einer technischen Lampe aufgestellt werden müssten. Auch sind technische Leuchten im Bereich des Neubauteils im Wohn- und Freizeitgelände Holzwassen vorhanden.

Für die **privaten Flächen** (in der Regel Verbindungswege), welche im Wohn- und Freizeitgebiet Holzwassen im Teilort Wachendorf vorhanden und ebenfalls aus Sicht der Verwaltung zu sanieren sind, wurde ebenfalls ein Entwurf erstellt, der im Anschluss an die durchgeführte Eigentümerversammlung im Sportheim des Sportvereins Wachendorf am 08.10.2018 mit den Eigentümern noch angepasst wurde. Die Privateigentümer hätten dadurch die Chance, die Wege, die größtenteils im schlechten und zum Teil nicht verkehrssicheren Zustand sind, hinsichtlich des Belags und der Beleuchtung im Zuge des Gesamtausbaus der öffentlichen Flächen mitsanieren zu lassen. Die **geschätzten Kosten für diese Privatbereiche**, basierend auf dem aktuellen Entwurf, betragen **ca. 140.000 €** in Summe. Je nach Entscheidung der Eigentümergemeinschaft kann der Ausbau auf den Privatflächen in unterschiedlichen Ausbauparianten erfolgen. Es ist möglich, dass die privaten Wege mit Schottertragschicht und 1,5 m Breite (Preis: 82,19 € je lfd. Meter) und/oder die Straßenbeleuchtung an den Privatwegen mit Fundamentsetzung, Kabelverlegung, Mast- und Leuchteninstallation (Preis: 71,25 € je lfd. Meter) und/oder die Leerrohrverlegung für späteren DSL-Anschluss an den Privatwegen (Preis: 68,07 € je lfd. Meter) umgesetzt wird. Diese Kosten wären von der Eigentümergemeinschaft zu tragen.

Die Gemeinde beabsichtigt die Kosten für die Verlegung der Leerrohre für einen späteren DSL-Anschluss, welche die einzelnen Privatgrundstücke direkt an das entstehende öffentliche Leerrohrnetz anschließen, zu tragen. Hierzu wird jedoch ein Gemeinderatsbeschluss nötig sein. Jeder Eigentümer sollte im Anschluss an den durchgeführten Termin vom 08.10.2018 rückmelden, ob er mit einem Leerrohr für Glasfaser berücksichtigt werden will. Die Gemeinde würde die Kosten hierfür bis kurz nach der Grundstücksgrenze (0,5 cm) tragen, benötigt aber die Zustimmung für das Einlegen in das Privatgrundstück. Danach hat jeder private Eigentümer für die Kosten der Strecke ins Haus die Kosten selber zu tragen.

In den Fällen, in denen das Privatgrundstück eines Einzelnen und die öffentliche Straßenfläche durch Flächen der Eigentümergeinschaft getrennt sind, ist das Einlegen des Leerrohres letztendlich davon abhängig, ob dies die Eigentümergeinschaft erlaubt oder nicht. Stand 15.11.2018 erfolgte jedoch noch kein mehrheitlicher bzw. einstimmiger Beschluss der Eigentümergeinschaft, der die Gemeinde zum Einlegen in die Gemeinschaftsfläche berechtigt. Gleiches gilt für die Sanierung der Verbindungswege, die im Eigentum der Eigentümergeinschaft sind. Aktuell muss die Verwaltung davon ausgehen, dass aufgrund der fehlenden Zustimmung durch die Eigentümergeinschaft nur die öffentlichen Flächen und Maßnahmen durchgeführt werden können. Die Verwaltung verspricht sich von der Ausschreibung über die Wintermonate eine größere Anzahl an Angeboten zu erhalten, als dies üblicherweise aufgrund der derzeitigen Marktsituation in den Sommermonaten der Fall ist.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat beschließt die Ausbauplanung der kommunalen Maßnahmen zur Sanierung des Wohn- und Freizeitgebietes „Holzwiesen“ im Ortsteil Wachendorf wie dargestellt.
2. Der Gemeinderat beschließt, dass technische Straßenleuchten anstelle der dekorativen Leuchten im Sanierungsgebiet aufgestellt werden sollen. Hierzu erfolgt eine separate Ausschreibung.

Des Weiteren fasst der Gemeinderat bei **einer Gegenstimme** folgenden **Beschluss**:

3. Der Gemeinderat beschließt im Zuge der Baumaßnahme den geplanten Parkplatz, welcher nach Erstellung und der Bewirtschaftung durch die Gemeinde zur Vermietung an die Anwohner/innen in der Holzwiesenstraße und im Kiefernweg verwendet werden soll, zu erstellen.

Weiterhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

4. Der Gemeinderat beschließt, die Beleuchtung zwischen dem Wohn- und Freizeitgebietes „Holzwiesen“ und der Bieringer Straße bis zur Höhe der bisher vorhandenen Straßenbeleuchtung herzustellen.

Weiterhin fasst der Gemeinderat bei **vier Enthaltungen** folgenden **Beschluss**:

5. Der Gemeinderat beschließt, dass das Büro GAUSS Ingenieurtechnik GmbH aus Rottenburg am Neckar mit der weiteren Betreuung und Planung der Maßnahme beauftragt wird.

Abschließend fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

6. Der Gemeinderat beschließt die Durchführung der Ausschreibung, sodass ein Vergabebeschluss in den ersten Monaten des Jahres 2019 erfolgen kann und der Ausbau im Frühjahr beginnt. Zusammen mit der Ausschreibung soll auch die erneute Ausschreibung für die barrierefreie Umgestaltung der Bushaltestelle Holzwiesen vorgenommen werden.
7. Der Gemeinderat beschließt, dass die privaten Maßnahmen berücksichtigt und durch die Gemeinde betreut werden, sollten die Eigentümergeinschaften bis zum Vergabebeschluss einen rechtlich gültigen Beschluss zur Durchführung der entsprechenden Maßnahmen fassen.
8. Im Falle der Nr. 6 beschließt der Gemeinderat sich an den Kosten für die Sanierung der Verbindungswege und der Verlegung der Leerrohre zum späteren Glasfaserausbau zu beteiligen

Ein 2. Teil des Gemeinderatstagebuchs folgt in der kommenden Woche!